

### **Beschlussvorlage**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>TOP</b>
Amtsausschuss	01.06.2021	öffentlich	8.

---

#### **Beratung und Beschlussfassung über die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Eiderkanal vom 30.11.20218**

##### 1. Darstellung des Sachverhaltes:

Für die Einstellung der Dienstkräfte ist in ehrenamtlich verwalteten Ämtern (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Amtsordnung) der Amtsausschuss zuständig. Er hat jedoch nach § 10 Abs. 3 Satz 2 AO die Möglichkeit, Einstellungsentscheidungen auf den Amtsvorsteher und/oder auf den leitend. Verwaltungsbeamten zu delegieren. Der Vollzug einer Einstellungsentscheidung obliegt dem Amtsvorsteher als dem gesetzlichen Vertreter mittels Verpflichtungserklärung (§§ 13, 24a AO, 56 GO).

Bislang ist die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher in § 5 der Hauptsatzung ermächtigt, im Einvernehmen mit der Leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem Leitenden Verwaltungsbeamten gem. § 10 Abs. 3 AO über die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern bis zur Besoldungsgruppe A 9 BBesG/Entgeltgruppe 9 TVöD von im Rahmen des Stellenplanes zu entscheiden. Der Amtsausschuss ist zeitnah zu unterrichten.

Nachdem in der Vergangenheit regelmäßig durch Einzelentscheidung des Amtsausschusses eine über die vorstehende Hauptsatzungsregelung hinausgehende Ermächtigung erteilt wurde (oberhalb Besoldungsgruppe A 9 BBesG/Entgeltgruppe 9 TVöD), die rückblickend als nicht rechtmäßig zu qualifizieren ist, soll die bisherige Praxis mit dem erforderlichen rechtliche Rahmen in Einklang gebracht werden.

Vor diesem Hintergrund wird in der anliegenden Satzungsänderung zu § 5 vorgeschlagen, dass der Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsvorstehers im Einvernehmen mit dem Leitenden Verwaltungsbeamten über die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern entscheidet, die der Leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem Leitenden Verwaltungsbeamten unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

Im Übrigen wird die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher ermächtigt, im Einvernehmen mit der Leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem Leitenden Verwaltungsbeamten gem. § 10 Abs. 3 AO über die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zu entscheiden. Der Amtsausschuss ist zeitnah zu unterrichten.

In Abstimmung mit dem Vorsitzenden wurde pandemiebedingt auf eine Beratung im Finanz- und Personalausschusses verzichtet.

##### 2. Finanzielle Auswirkungen:

Direkte finanzielle Auswirkungen sind mit der Satzungsänderung nicht zu erkennen. Beim Erfordernis einer kurzfristigen Personalentscheidung verbunden mit einem zusätzlichen Sitzungstermin können aber Mehraufwendungen im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden, die allerdings bei summarischer Betrachtung im Ergebnis zu vernachlässigen sein dürften.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird die vorgelegte 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Eiderkanal, Kreis Rendsburg-Eckernförde, beschlossen.

Im Auftrage

gez.  
Torsten Eickstädt

**Anlage:**

Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Eiderkanal. Kreis Rendsburg-Eckernförde